



KUNDMACHUNG

In seiner Sitzung am 18.9.1997 hat der Gemeinderat der Stadt Ansfelden folgende Richtlinien für die Verleihung der Kulturehrendadel beschlossen, welche gemäß § 94 (6) der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. hiemit kundgemacht werden. Die Richtlinien traten mit dem Beschluß durch den Gemeinderat in Kraft.

RICHTLINIEN für die Verleihung der Kulturehrendadel der Stadt Ansfelden

§ 1

Die „Kulturehrendadel der Stadt Ansfelden“ wird vom Gemeinderat fallweise an Ansfeldner Kulturschaffende für außerordentliche, hervorragende kulturelle Leistungen, verliehen bzw. an Personen verliehen, die sich im Bereich Kultur besonders verdient gemacht haben.

§ 2

Die Verleihung der Kulturehrendadel an eine Person bedarf jeweils der Dreiviertelmehrheit der Stimmen des Gemeinderates.

§ 3

Beschreibung der Kulturehrendadel:

Eine Anstecknadel in Gold, welche sowohl das Stadtwappen als auch die Aufschrift „Kultur“ sowie die Jahreszahl aufweist.

§ 4

Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die Vorname, Zuname usw. des Geehrten sowie den Anlaß der Ehrung enthält. Eine Kopie jeder Urkunde wird im Stadtamt Ansfelden aufbewahrt, das ein Verzeichnis der Preisträger führt. Darüber hinaus wird die geehrte Person namentlich im Kulturehrenbuch der Stadt Ansfelden eingetragen. Der Akt der Verleihung erfolgt im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 24.11.1997

Abgenommen am: 10.12.1997